

RS OGH 1988/5/11 9ObA48/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1988

Norm

ABGB §1151 VII

Rechtssatz

Ist die mit der Leitung einer Gruppe von Bearbeiterinnen, mit deren Einschulung und der Gewinnung neuer Beraterinnen betraute, gegenüber der Geschäftsleitung weisungsgebundene Managerin weiterhin auch selbst als Beraterin im Rahmen eines Vertriebes nach dem "Partysystem" tätig, dann ist wegen der Verflechtung der beiden Aufgaben ein einheitliches Arbeitsverhältnis anzunehmen (vgl auch 9 Ob A 52/88).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 48/88

Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 48/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021283

Dokumentnummer

JJR_19880511_OGH0002_009OBA00048_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at